

1. VERTRAGSGEGENSTAND

MT übernimmt die Wartung, vorbeugende Instandhaltung, an den im **Anhang** aufgeführten Messanlagen. Mit der Gegenzeichnung vom Anhang schliesst der Vertragspartner mit MT einen Wartungsvertrag gemäss den nachfolgenden Bedingungen ab.

Wird mit MT kein Wartungsvertrag abgeschlossen so gelten für die Erbringung von Serviceleistungen die im **Anhang** aufgeführten Bedingungen.

2. LEISTUNGSUMFANG

Der Leistungsumfang für den Wartungsvertrag beinhaltet im Wesentlichen die regelmässige Überprüfung der Messanlagen und soll die Rückführbarkeit der Messergebnisse auf nationale / internationale Normale im Sinne von

DIN / ISO 9000 ff sicherstellen.

MT verpflichtet sich für die im Anhang aufgeführten Messanlagen an dem dort bezeichneten Einsatzort und den vereinbarten Bedingungen und Kostenansätzen innerhalb der Laufzeit des Wartungsvertrages folgende Leistungen zu erbringen:

2.1 Wartung, vorbeugende Instandhaltung

Für eine reibungslose und wirtschaftliche Durchführung der Wartungsarbeiten stellt der Vertragspartner sicher, dass dem Kundendiensttechniker von MT die Messanlagen zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Wartungsarbeiten führen wir die folgenden Leistungen, als Standardarbeitsumfang, in Ihrem Werk durch:

- a) Begutachtung des allgemeinen Zustandes und Reinigungsarbeiten
- b) Überprüfung der Führungen auf Spiel und Gängigkeit
- c) Überprüfung der Messsysteme auf Beschädigung und Abnutzung
- d) Überprüfung der Pneumatikeinstellungen und des dynamischen Verhaltens
- e) Überprüfung der elektrischen Installation auf allgemeinen Zustand
- f) Überprüfung der Messgerätefähigkeit nach Verfahren 1
- g) Erstellung eines Prüfprotokolls für die Messanlage
- h) Anbringen einer MT-Prüfmarke mit Fälligkeit der nächsten Prüfung

3. LEISTUNGSAUSSCHLUSS

Nicht ausdrücklich in Punkt 2 aufgeführte Leistungen sind nicht Gegenstand der Leistungspflicht von MT. Von der Leistungspflicht ausgeschlossen sind insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich folgende Leistungen:

- a) Standortveränderungen und alle damit im Zusammenhang stehende Arbeiten sind nicht Gegenstand dieses Wartungsvertrages.
- b) Reparatur- und Servicearbeiten, die sich aus der Überprüfung der Messanlagen ergeben sind im Leistungsumfang nicht enthalten und werden gesondert gemäss den gültigen Kostenansätzen berechnet.
- c) Ersatz- und Verschleisssteile sind nicht im Standardarbeitsumfang enthalten und werden, sofern diese nicht vom Kunden-Ersatzteilelager entnommen werden können, gemäss der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

4. REPARATUREN und SERVICE

- 4.1 Für Reparatur- und Servicearbeiten, die nicht zum Standardarbeitsumfang gehören oder vom Vertragspartner angefordert werden, steht unser Fachpersonal zur Verfügung. Diese Arbeiten werden gesondert gemäss den gültigen Kostenansätzen berechnet.
- 4.2 Notwendige Verschleiss- und Ersatzteile werden, sofern vom Vertragspartner nicht bereitgestellt von MT gegen Verrechnung geliefert.
- 4.3 Es muss unserem Fachpersonal freigestellt sein einen Teil der Anlage auszubauen, so dass unter Umständen die Anlage nicht funktionsfähig oder nur teilfunktionsfähig ist, wenn sich herausstellt, dass eine Arbeitsvorrichtung in unserem Werk oder bei einem Zulieferanten erforderlich wird.
- 4.4 Erforderliche Hilfskräfte und Hilfsmittel stellt der Kunde nach Bedarf kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung.

5. FRISTEN und EINSATZTERMIN

- 5.1 Eine Frist für die Ausführung der Reparatur- und Servicearbeiten ist für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurde. Die Frist beginnt, sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten vorliegen, sie gilt als eingehalten, wenn bei Ihrem Ablauf die Anlage abnahmbereit ist.
- 5.2 Die Terminfestlegung für Störungsbehebungen erfolgt nach gegenseitiger Absprache und schriftlicher Bestätigung.
- 5.3 Sind für die Störungsbehebung Ersatzteile erforderlich, so ist die entsprechende Beschaffungszeit zu berücksichtigen.

6. PFLICHTEN des VERTRAGSPARTNERS

- 6.1 Die zu den Messanlagen gehörenden Eichmeister werden durch den Kunden gemäss dem festgelegten Intervall geprüft.
- 6.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von MT angebotenen Ersatzteile zu beschaffen und für den Kundendiensttechniker von MT zugänglich zu lagern.
- 6.3 Nach den erfolgten Wartungs-, Reparatur- oder Servicearbeiten müssen diese von einer zuständigen, kompetenten Person kontrolliert und mittels Unterschrift auf dem Service-Rapport bestätigt werden.
- 6.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.

7. GEBÜHREN und FÄLLIGKEITEN

- 7.1 Die Aufwendungen, Stunden und ev. benötigte Ersatzteile werden gemäss Service-Rapport nach unseren im Anhang definierten Kostenansätzen verrechnet. MT ist berechtigt, die Ansätze für Ihre Vergütungsansprüche der Kostenentwicklung anzupassen. Solche Ansatzänderungen werden drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt. Die Änderung der Ansätze gilt als vereinbart, wenn der Vertragspartner den Vertrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung zum Ende der laufenden Vertragsperiode kündigt.
- 7.2 Die Arbeitskosten beinhalten die Vorbereitungs-Reise-, Arbeitszeit sowie die Abwicklungszeit nach dem Einsatz. Unsere Ansätze gelten innerhalb der üblichen Arbeitszeit (8 Stundentag). Ausserhalb der üblichen Arbeitszeit gelangen die gesetzlichen Zuschläge zur Anwendung.
- 7.3 MT als Auftragnehmer bestimmt nach Sachlage das optimale Transportmittel, Firmenfahrzeug, Bahn oder Flug.
- 7.4 Die anteiligen Taggelder für die Verpflegung sind in den Ansätzen enthalten. Die Hotelübernachtungskosten werden nach Aufwand berechnet.
- 7.5 Die Kosten für geliefertes Neumaterial, Ersatzteile, Verbrauchs-, Installations- und Montagekleinmaterial werden nach Aufwand berechnet.
- 7.6 Die Abrechnung erfolgt nach Angaben im Service-Rapport und ist 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu begleichen.

8. VERTRAGSBEGINN und DAUER

Das Vertragsverhältnis wird auf 12 Monate abgeschlossen und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn es nicht drei Monate zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

9. MÄNGELBESEITIGUNG und HAFTUNG

- 9.1 Wir haften unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche für die ordnungsgemässe Ausführung der Wartungs-, Reparatur- und Servicearbeiten in der Weise, dass gegebenenfalls Mängel der Arbeitsausführung beseitigt werden, wobei MT die freie Wahl der Art und Weise der Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat. Eine Haftung durch Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 9.2 Sollte eine Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zum Erfolg geführt haben oder aus von MT zu vertretenden Gründen unmöglich sein, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.
- 9.3 Für jegliche Schäden an Arbeitsstellen des Fachpersonals von MT haftet MT nur, soweit MT diese zu vertreten hat bzw. verursacht hat und diese durch die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind oder soweit sie auf grobfahrlässiges Verschulden der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Personen von MT zurückzuführen sind und durch die Betriebshaftpflichtversicherung Deckung besteht.

10. VERZUG und HÖHERE GEWALT

Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung wegen Vorsatzes nicht geltend gemacht werden. Ereignisse höherer Gewalt, die MT die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen MT dazu die Erfüllung der Vertragspflichten um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik und ähnliche Umstände, von denen MT unmittelbar betroffen ist, gleich.

11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

11.1 Der Abschluss eines Wartungsvertrages enthebt den Kunden nicht von der üblichen in der Dokumentation vorgeschriebenen, sorgfältigen und dem sachgerechten Einsatz der Messanlagen.

11.2 Abänderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Einwilligung.

11.3 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheit vor Anrufung des Schiedsgerichts einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen, und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

11.4 Falls eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, vereinbaren die beiden Vertragspartner für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Vaduz als Wahlgerichtsstand. Eine Klage am Sitz des Beklagten ist immer möglich. Der Vertrag untersteht liechtensteinischem Recht.